

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Nachstehende Reparaturbedingungen gelten für alle Reparaturen an Erzeugnissen von ITT Water & Wastewater, die durch die ITT Water & Wastewater Deutschland GmbH - nachstehend Auftragnehmer oder Water & Wastewater genannt - durchgeführt werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 1.2 Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- 1.3 Reparaturen umfassen Maßnahmen zur Ausbesserung, Überholung oder Veränderung an Reparaturgegenständen, unabhängig vom Ort der Durchführung in Reparaturwerkstätten des Auftragnehmers oder am Einsatzort bzw. in der Werkstatt des Auftraggebers.

**2. Reparaturauftrag**

- 2.1 Reparaturaufträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Telefonisch erteilte Aufträge sind vom Auftraggeber umgehend schriftlich nachzureichen.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer einen Reparatur-Annahmeschein in zweifacher Ausfertigung, wobei ein Exemplar nach Unterzeichnung an den Auftragnehmer zurückzusenden ist.

**3. Kostenvoranschlag**

- 3.1 Wird vor Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Der Kostenvoranschlag enthält nur den voraussichtlichen Reparaturpreis, da erst während der Reparaturdurchführung feststellbare weitere Defekte zusätzliche Reparaturaufwendungen erfordern könnten. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- 3.2 Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sind für den Kunden vergütungspflichtig. Water & Wastewater verzichtet nur dann auf eine Vergütung der zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen, wenn diese bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
- 3.3 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuche gleich Arbeitszeit), werden dem Auftraggeber auch im letzten Fall in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
  - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
  - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
  - der Auftraggeber vereinbarte Termine schuldhaft versäumt hat,
  - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- 3.4 Die genaue Regelung über die vom Auftraggeber zu tragenden Kosten für die Vorarbeiten (z. B. Reinigung, Demontage, Prüftätigkeiten etc.) zur fachmännischen Erstellung des Kostenvoranschlags ist im Reparatur-Annahmeschein festzulegen.
- 3.5 Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen von ihm Water & Wastewater zu entrichtender Vergütung wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die von Water & Wastewater vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- 3.6 Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 3.7 Die Freigabe oder Ablehnung eines Kostenvoranschlags muss vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Kostenvoranschlags keine Freigabe oder Ablehnung an Water & Wastewater erteilt, behält sich Water & Wastewater das Recht vor, entweder eine Einlagerungsgebühr in Höhe von EUR 50,- zu berechnen oder den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden oder zu verschrotten.

**4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.2 Die Berechnung der Reparaturen erfolgt zu den jeweils gültigen Water & Wastewater-Verrechnungssätzen für Arbeits- und Reisezeiten einschließlich anteiliger Auslösbeträge für Außendienstleistungen sowie für den Einsatz von Servicefahrzeugen nach tatsächlichem Aufwand. Ersatzteile, Hilfsstoffe und Kleinmaterial werden entsprechend den jeweils gültigen Water & Wastewater-Preislisten berechnet. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten für den Transport der zu reparierenden Geräte sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.3 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
- 4.4 Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
- 4.5 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Übersendung der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu leisten, ohne dass es einer vorausgehenden Reparaturabnahme bedarf.
- 4.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

**5. Pflichten des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Reparaturpersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
- 5.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturpersonals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Punkte 10 und 11 entsprechend.
  - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
  - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Reparaturstelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beleuchtung, Beleuchtung, Wascheinheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Eingeregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 5.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Anknüpfen des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne/Zeichnungen oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach fruchtloser Anknüpfung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges des Auftraggebers für Water & Wastewater kein Interesse mehr hat (vgl. § 326 II BGB). Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 5.6 Unabhängig davon, wo die Reparatur durchgeführt wird, ist der Auftraggeber zur Reinigung des Reparaturgegenstandes verpflichtet. Sofern der Auftraggeber die Reinigung nicht oder nur unzureichend durchführt, hat er für die daraus entstehenden Kosten und Schäden dem Auftragnehmer gegenüber einzustehen.

**6. Transport und Versicherung der Reparaturgegenstände**

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Wahl, entweder die Geräte frei Haus bei Water & Wastewater anzuliefern oder die Geräte Water & Wastewater zur Abholung zu avisieren. Die Abholung erfolgt gegen Berechnung einer Frachtkostenpauschale. Nach Durchführung der Reparatur hat der Auftraggeber die Wahl, entweder die Geräte bei Water & Wastewater abzuholen oder Water & Wastewater mit der Rücklieferung zu beauftragen. Die Anlieferung erfolgt gegen Berechnung einer Frachtkostenpauschale.
- 6.2 Für Reparaturgegenstände, die von Water & Wastewater transportiert werden oder der Transport von Water & Wastewater veranlasst wird, wird von Water & Wastewater eine Transportversicherung abgeschlossen. Für alle Transporte, die vom Auftraggeber durchgeführt werden oder vom Auftraggeber veranlasst werden, trägt der Auftraggeber das Transportrisiko.
- 6.3 Holt der Auftraggeber die reparierten Geräte nicht innerhalb 14 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft bei Water & Wastewater ab, werden die Geräte von Water & Wastewater an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt.

**7. Reparaturfrist**

- 7.1 Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 7.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- 7.3 Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber - im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme - von Water & Wastewater bereitgestellt ist.
- 7.4 Bei späteren erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist angemessen.
- 7.5 Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Etwaige durch die Verzögerung dem Auftragnehmer zusätzlich entstandene Kosten trägt der Auftraggeber.

**8. Reparaturbericht, Abnahme**

- 8.1 Der Auftraggeber erhält grundsätzlich über die durchgeführte Reparatur eine Kopie des Water & Wastewater-Reparaturberichtes.
- 8.2 Einer formellen Reparaturabnahme bedarf es nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.
- 8.3 Im Falle der vereinbarten Reparaturabnahme gelten folgende Regelungen:
  - Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
  - Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
  - Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat oder der Mangel auf grobem Verschulden des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen beruht.

**9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

- 9.1 Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- 9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 9.3 Das Eigentum an auszutauschenden Altteilen wird dem Auftraggeber zur unentgeltlichen Übertragung an Water & Wastewater angeboten.

**10. Gewährleistung**

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich grundsätzlich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Auftraggeber bleibt aber das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung die Vergütung des Auftragnehmers angemessen zu mindern. Nur wenn die ausgeführten Reparaturarbeiten für ihn nachweisbar ohne Interesse sind, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe des reparierten Gerätes an den Auftraggeber bzw. den Frachtführer und beträgt 12 Monate.
- 10.3 Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Reparaturgegenstandes verlängert.
- 10.4 Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigegebenen Teile.
- 10.5 Durch etwaige seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Reparaturarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.6 Die durch die Ausbesserung notwendigerweise entstehenden Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt der Auftragnehmer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

**11. Sonstige Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss**

- 11.1 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- 11.2 Der Auftraggeber kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

**12. Ersatzleistung des Auftraggebers**

Werden bei Reparaturarbeiten im Werk des Auftraggebers oder am Einsatzort ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

**13. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Amts- bzw. Landgericht Hannover zuständig.

**14. Sonstiges**

- 14.1 Diese Reparaturbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen, die von Water & Wastewater beauftragten Vertrags- und Servicestationen als Unterlieferanten vorgenommen werden.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Reparaturbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 14.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 14.4 Ergänzend zu den vorstehenden Reparaturbedingungen gelten die ITT Water & Wastewater-Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung.